

**Ergänzende Bedingungen
der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig für Frankfurt am Main und Umland ¹⁾



I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. NRM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und NRM sind angemessen zu berücksichtigen.
3. NRM ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet NRM die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilstrom mit einem Querschnitt bis d 63 gelten anstelle der Herstellungskosten folgende Kosten, wenn keine außergewöhnlichen Erschwerisse vorliegen:

Pos.	Beschreibung	EUR netto ohne MwSt.	EUR brutto inkl. 7 % MwSt.
1	Pauschale Netzeinbindung bis 5,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	1.000,00	1.070,00
2	Pauschale Netzeinbindung bis 10,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	1.100,00	1.177,00
3	Pauschale Netzeinbindung bis 15,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	1.200,00	1.284,00
4	Zuschläge zur pauschalen Netzeinbindung Leitungsverlegung im privaten Bereich ab 15,0 m bis max. 20,0 m, inkl. Tiefbau und Material [pro Meter] (Mehrlängen größer 20,0 m werden auf Anfrage geprüft und gesondert kalkuliert)	500,00	535,00
5	Abschlagsbeträge für Eigenleistungen Mauerdurchbruch bauseits Erdarbeiten im privaten Bereich nach Absprache mit NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH [pauschal]	66,00 200,00	70,62 214,00
6	Kundenveranlasste Trennung eines Netzanschlusses [pauschal]	2.000,00	2.140,00
7	Baukostenzuschuss ab einer Anschlussleistung von 25 kW [je kW/in EUR] (Für Anschlussleistungen bis einschließlich 25 kW wird kein Baukostenzuschuss erhoben)	15,00/kW	16,05/kW

4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwerisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten.
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelegte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt NRM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt NRM angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanlüsse beauftragt, erhebt NRM auf die Netzananschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NRM an den Netzananschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NRM festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. NRM kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/ Anschlussnutzung (§ 14 NDAV)

- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet NRM eine Pauschale in Höhe von 113,79 EUR³⁾.
- 1.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 1.3 Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von NRM zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig wird, berechnet NRM:
 - während der Geschäftszeit²⁾: 82,88 EUR³⁾
 - außerhalb der Geschäftszeit: 107,21 EUR³⁾
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet NRM einen Pauschalbetrag von 113,79 EUR³⁾.

VIII. Anschlusseinstellung

1. Bei Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Kosten durch die NRM berechnet:
 - 1.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung
 - während der Geschäftszeit²⁾: 95,18 EUR
 - außerhalb der Geschäftszeit: 119,51 EUR
 - 1.2 Zählerausbau
 - während der Geschäftszeit²⁾: 113,79 EUR
 - außerhalb der Geschäftszeit: 144,78 EUR

IX. Sonstige Kostensätze

1. Verzugskosten pauschal: 113,79 EUR³⁾
2. Verzugskosten variabel: 83,18 EUR³⁾
3. Erfolgreiche Sperrversuche und Entsperrversuche 83,18 EUR³⁾
4. Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
 - bis zum Vortag der Sperrung: 55,38 Euro³⁾
 - am Tag der Sperrung: 83,18 Euro³⁾

X. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA- Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht ergeben, haftet hierfür der Kunde.

XI. Datenschutzhinweis

NRM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzananschlussverhältnisses und der Anschlussnutzung. Dabei beachtet NRM alle Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir im Falle eines vom Kunden oder Lieferanten eingeschalteten Messstellenbetreibers von diesem. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Lieferanten und Messstellenbetreibern, von NRM beauftragten Dienstleistern wie Tiefbau- und Installationsunternehmen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

1) gilt für die Gemeindegebiete Eppstein, Eschborn, Flörsheim a. M., Frankfurt a. M., Friedrichsdorf, Glashütten, Hochheim a. M., Hattersheim a. M., Hofheim a. Ts., Karben, Kelkheim (Ts.), Kelsterbach, Königstein i. Ts., Kriftel, Kronberg i. Ts., Liederbach a. Ts., Mörfelden-Walldorf, Neu-Anspach, Niedernhausen, Rosbach v. d. H., Schmitteln, Schwalbach a. Ts., Bad Soden a. Ts., Steinbach (Ts.), Sulzbach (Ts.), Usingen, Wehrheim

2) Montag - Freitag von 7:45 - 17:15 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen

3) zzgl. jeweils geltender MwSt.